

BAUSTEIN III

Quelle zu Aufgabe 3a:

M2) *Proöm (Vorrede), in: Die Goldene Bulle. Das Reichsgesetz Kaiser Karls IV. vom Jahre 1356. Deutsche Übersetzung von Wolfgang D. Fritz. Geschichtliche Würdigung von Eckhard Müller-Mertens, Weimar 1978, S. 4-6: [...] Jedes Reich, das in sich selbst zerspalten ist, wird veröden, denn seine Fürsten sind Gefährten der Diebe geworden. Darum hat der Herr unter ihnen einen Geist verbreitet, der sie, vom Schwindel erfasst, am hellen Mittag heruntappen lässt wie im Dunkeln; und ihre Lichter hat er von ihrer Stelle gerückt, auf dass sie blind seien und Führer von Blinden; und die bei Nacht gehen, stoßen an; und die blinden Geistes sind, begehen Untaten, die auf Zwietracht beruhen. [...]*

Du, Eifersucht, hast ja das christliche Kaiserreich - das von Gott, gleich der heiligen und unteilbaren Dreifaltigkeit, durch die göttlichen Tugenden Glaube, Hoffnung und Liebe gestärkt worden ist und dessen Grundlage glücklich auf dem Reiche Christi ruht - mit dem alten Gift befleckt, das du gleich einer Schlange in frevelhafter Verruchtheit auf des Reiches Zweige und seine nächsten Glieder gespien hast; und um nach Erschütterung der Säulen das ganze Gebäude zum Einsturz zu bringen, hast du vielfache Uneinigkeit gestiftet unter den sieben Kurfürsten des heiligen Reiches, durch welche, wie durch sieben strahlende Leuchter in der Einigkeit des siebenfältigen Geistes, das heilige Reich erhellt werden soll.

Aus zwei Gründen wollen wir den künftigen Gefahren der Uneinigkeit und der Zwietracht unter den Kurfürsten, zu deren Zahl wir als König von Böhmen bekanntlich gehören, entgentreten, nämlich wegen unseres Kaisertums wie auch wegen des von uns ausgeübten Wahlrechts. Wir wollen die Einigkeit unter den Kurfürsten fördern, Einmütigkeit bei der Wahl herbeiführen. und der verwünschten Zwietracht und den vielfachen aus ihr erwachsenden Gefahren den Einlaß verwehren. [...]

Quellen zu Aufgabe 3b:

M3) *II. Über die Wahl des Römischen Königs, in: Die Goldene Bulle. Das Reichsgesetz Kaiser Karls IV. vom Jahre 1356. Deutsche Übersetzung von Wolfgang D. Fritz. Geschichtliche Würdigung von Eckhard Müller-Mertens, Weimar 1978, S. 25:*

[...] Und wir verfügen und bestimmen aus der Fülle kaiserlicher Gewalt, dass derjenige, der auf diese Weise zum Römischen König gewählt wurde, so gleich nach vollzogener Wahl und vor Erledigung anderer Angelegenheiten oder Geschäfte kraft des heiligen Reiches allen geistlichen und weltlichen Kurfürsten – die bekanntlich die nächsten Glieder des heiligen Reiches sind – alle ihre Privilegien, Urkunden, Rechte, Freiheiten, Bewilligungen, alten Gewohnheiten und auch Würden und alles, was sie sonst noch vom Reich bis zum Tag der Wahl innehatten und besessen haben, ohne Aufschub und Widerrede mit seinen Urkunden und Siegeln bestätigen und anerkennen muß, wie dies nach alter, bewährter, lobenswerter und festgelegter Gewohnheit bisher immer unverändert beachtet wurde. Und er soll ihnen das alles erneuern, sobald er mit den kaiserlichen Infuln gekrönt worden ist. Der so Gewählte wird die Bestätigung jedem einzelnen Kurfürsten zuerst unter seinem königlichen Namen ausstellen und dann unter dem Kaisertitel erneuern.

M4) *VII. Über die Erbfolge der [weltlichen Kur]fürsten, in: Die Goldene Bulle. Das Reichsgesetz Kaiser Karls IV. vom Jahre 1356. Deutsche Übersetzung von Wolfgang D. Fritz. Geschichtliche Würdigung von Eckhard Müller-Mertens, Weimar 1978, S. 35-36.*

[...] Damit unter den Söhnen dieser weltlichen Kurfürsten wegen des Rechts, der Stimme und des Ranges kein Anlaß zu Ärgernissen und Streitigkeiten mehr aufkommen kann, die das Wohl der Allgemeinheit durch hinderliche Verzögerungen gefährden könnten, wollen wir künftigen Gefahren mit Gottes Hilfe heilsam vorbeugen. Kraft kaiserlicher Gewalt verfügen wir und setzen durch das vorliegende und für ewige Zeiten geltende Gesetz fest, dass nach dem Tode der weltlichen Kurfürsten oder eines von ihnen die Berechtigung, Stimme und Macht zu einer Königswahl auf seinen erstgeborenen rechtmäßigen Sohn weltlichen Standes frei und ohne irgendeinen Widerspruch übergehen muß; sollte dieser nicht mehr am Leben sein, dann auf den erstgeborenen und ebenfalls weltlichen Sohn jenes Erstgeborenen. Falls aber dieser Erstgeborene ohne männliche, rechtmäßige und weltliche Erben

stirbt, dann sollen gemäß dieses kaiserlichen Gesetzes die Berechtigung, Stimme und Macht zur vorgenannten Wahl übergehen auf den [nächsten] weltlichen Bruder, der aus echter väterlicher Linie abstammt, und weiterhin auf dessen Erstgeborenen weltlichen Standes. Und die Nachfolge der Fürsten durch ihre Erstgeborenen und Erben in Recht, Stimme und Macht soll für ewige Zeiten beachtet werden [...]

M5) XII. Über die Zusammenkunft der [Kur]fürsten, in: Die Goldene Bulle. Das Reichsgesetz Kaiser Karls IV. vom Jahre 1356. Deutsche Übersetzung von Wolfgang D. Fritz. Geschichtliche Würdigung von Eckhard Müller-Mertens, Weimar 1978, S. 46-48:

Unter den vielfachen Sorgen um das Gemeinwohl, die unsere Gedanken ständig bewegen, hat unsere Hoheit nach gründlicher Erwägung für nötig erachtet, dass die Kurfürsten des heiligen Reiches zu Beratungen über sein Wohl und das der ganzen Welt sich öfter als gewöhnlich versammeln. Als gediegene Stützen und unerschütterliche Säulen des Reiches, die nun einmal durch weite Strecken voneinander getrennt leben, können sie derart über aufkommende Mängel in den ihnen bekannten Gegenden berichten, sie vergleichen und mit klugen vorausschauenden Ratschlägen durch geeignete Veränderungen Hilfe bringen. Deshalb haben wir auf unserem feierlichen Reichstag in Nürnberg, den unsere Hoheit gemeinsam mit den ehrwürdigen geistlichen und erlauchten weltlichen Kurfürsten sowie mit vielen anderen Fürsten und Vornehmen abgehalten hat, mit den Kurfürsten beraten, und wir beschließen nach ihrem Ratschlag für das allgemeine Wohl und Heil folgendes: Die Kurfürsten sollen von nun an einmal jährlich vier Wochen nach Ostern, dem Festtag der Auferstehung des Herrn, in irgendeiner Stadt des heiligen Reiches persönlich zusammenkommen. [...]

M6) XX. Über die Einheit der Kurfürstentümer und die damit verbundenen Rechte, in: Die Goldene Bulle. Das Reichsgesetz Kaiser Karls IV. vom Jahre 1356. Deutsche Übersetzung von Wolfgang D. Fritz. Geschichtliche Würdigung von Eckhard Müller-Mertens, Weimar 1978, S. 62-64:

Alle Fürstentümer, auf denen das Wahl- und Stimmrecht der weltlichen Kurfürsten beruhen, vereinen mit diesen Vorrechten zugleich die zugehörigen und von ihnen abhängenden Ämter, Würden und Rechte. Diese sind so vereinigt und untrennbar verbunden, dass das Wahl- und Stimmrecht, das Erz-

amt und die Würde sowie die anderen Vorrechte zu jedem Fürstentum gehören. Sie können daher keinem anderen zufallen als demjenigen, der das Fürstentum mit dem Land, den Lehnshoheiten und Lehen, der Herrschaft und ihrem Zubehör besitzt. Wir verfügen daher mit diesem für immer gültigen kaiserlichen Gesetz, dass alle diese Fürstentümer mit Wahl- und Stimmrecht, Erzamt und allen anderen Würden, Rechten und was dazugehört, derart fortbestehen und für immer unteilbar vereinigt und verbunden bleiben sollen. Der Besitzer eines Kurfürstentums soll sich der genannten Rechte geruhsam und in freiem Besitz erfreuen und von jedermann als Kurfürst anerkannt werden. Er selbst und niemand anderes ist von den übrigen Kurfürsten zur Wahl und allen anderen Handlungen zur Ehre und zum Wohl des heiligen Reiches stets und widerspruchslos hinzuzuziehen. Diese Dinge sind unteilbar und müssen so bleiben. [...]

M7) 24. *Die Metzger Gesetze vom 25. Dezember 1356, in: Die Goldene Bulle. Das Reichsgesetz Kaiser Karls IV. vom Jahre 1356. Deutsche Übersetzung von Wolfgang D. Fritz. Geschichtliche Würdigung von Eckhard Müller-Mertens, Weimar 1978; S. 69:*

Wer mit Fürsten, Rittern, Privatpersonen oder Leuten aus dem Volke eine Verschwörung eingeht oder sich einer solchen anschließt nach Ablegung eines Eides, um unsere und des Heiligen Römischen Reiches ehrwürdigen und erlauchten geistlichen und weltlichen Kurfürsten – bzw. einen von ihnen – zu ermorden, der soll als Majestätsverbrecher mit dem Schwerte hingerichtet werden; denn die Kurfürsten sind ein Glied unseres Leibes. [...]

BAUSTEIN IV

Quellen zu Aufgabe 1, 2 und 3:

M8a) Kaisergoldbulle Karls IV (revers, Frankfurter Exemplar von 1366), ISG.



M8b) Kaisergoldbulle Karls IV (revers, Frankfurter Exemplar von 1366), ISG.



Quelle zu Aufgabe 3:

M9) Bartholomäus Käppler: Kaiser Maximilian II. und die sieben Kurfürsten, 1592-1600, Holzschnitt (Flugblatt), Nürnberg, Germanisches Nationalmuseum, Graphische Sammlung, Inventar-Nr. HB 2501, Kapsel-Nr. 1255.

